

AIB® IBBL
Aenderungen in Dokumenten

Dokument: IBBL-Gesetz

Bisheriger Text	Neuer Text (fett/kursiv gedruckt)	Bemerkungen
<p>§ 1 Aktiengesellschaft des Kantons und der Gemeinden</p> <p>¹ Der Kanton Basel-Landschaft und Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft betreiben zusammen eine privatrechtliche Aktiengesellschaft (Gesellschaft) gemäss Obligationenrecht¹. Dritte können sich zu einem späteren Zeitpunkt beteiligen.</p> <p>² Die Gesellschaft ist unter....</p> <p>³ Die Gesellschaft hat dem</p>	<p>§ 1 Aktiengesellschaft des Kantons und der Gemeinden</p> <p>¹ Der Kanton Basel-Landschaft und Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft betreiben zusammen eine privatrechtliche Aktiengesellschaft (Gesellschaft) gemäss Obligationenrecht². Dritte können sich zu einem späteren Zeitpunkt beteiligen. <i>Dabei müssen immer minimal 80 % der Stimmrechte in Händen von Kanton und Gemeinden bleiben.</i></p> <p>² Die Gesellschaft ist unter....</p> <p>³ Die Gesellschaft hat dem</p>	<p>Forderung aus Finanzkommissions-Sitzung vom 23.08.2000</p>
<p>§ 5 Beteiligung der Gemeinden</p> <p>¹ Der Kanton tritt den Gemeinden die Hälfte des Aktienkapitals entschädigungslos ab, wenn sie einen Revers zur Sicherstellung der Parität und der gleichberechtigten Mitwirkung aller Gemeinden unterzeichnen.</p> <p>² Aktien von Gemeinden, die den Revers nicht unterzeichnen, werden an den Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) abgetreten. Dieser hat die Pflicht, auf erste Aufforderung der entsprechenden Gemeinden die Aktien unentgeltlich an die auffordernde Gemeinde abzutreten.</p>	<p>§ 5 Beteiligung der Gemeinden</p> <p>¹ Der Kanton tritt den Gemeinden die Hälfte des Aktienkapitals entschädigungslos ab, wenn sie <i>den Aktionärbindungsvertrag, der</i> einen Revers zur Sicherstellung der Parität und der gleichberechtigten Mitwirkung aller Gemeinden <i>enthält</i>, unterzeichnen.</p> <p>² Aktien von Gemeinden, die den <i>Aktionärbindungsvertrag mit dem</i> Revers nicht unterzeichnen, werden an den Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) abgetreten. Dieser hat die Pflicht, auf erste Aufforderung der entsprechenden Gemeinden die Aktien unentgeltlich an die auffordernde Gemeinde abzutreten.</p>	<p>Konsequenz aus Forderung aus Finanzkommissions-Sitzung vom 22.11.2000</p>

¹ SR 220

<p>§ 7 Generalversammlung und Verwaltungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt, wer den Kanton in der Generalversammlung vertritt.</p> <p>² Solange Kanton und Gemeinden je 50 % der Aktien halten, hat der Kanton im Verwaltungsrat einen Sitz mehr als die Gemeinden.</p>	<p>§ 7 Generalversammlung und Verwaltungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt, wer den Kanton in der Generalversammlung vertritt.</p> <p>² Die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons im Verwaltungsrat werden auf Antrag des Regierungsrates durch die Generalversammlung gewählt.</p> <p>³ Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden im Verwaltungsrat werden durch die Generalversammlung auf Antrag der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft gewählt. Dabei ist die Generalversammlung gehalten, die einzelnen Teilgebiete des Kantons angemessen zu berücksichtigen. Der Kanton enthält sich bei dieser Wahl seiner Stimme.</p> <p>⁴ Solange Kanton und Gemeinden je 50 % der Aktien halten, hat der Kanton im Verwaltungsrat einen Sitz mehr als die Gemeinden.</p> <p>⁴ Kanton und Gemeinden haben gleich viele Sitze im Verwaltungsrat. Gesamthaft halten Kanton und Gemeinden mindestens 80% der Verwaltungsratssitze.</p>	<p>Forderung aus Finanzkommissions-Sitzung vom 23.08.2000</p> <p>Konsequenz aus Forderung aus Finanzkommissions-Sitzung vom 23.08.2000</p> <p>Forderung aus Finanzkommissionssitzung vom 14.2.2001</p>
--	---	--